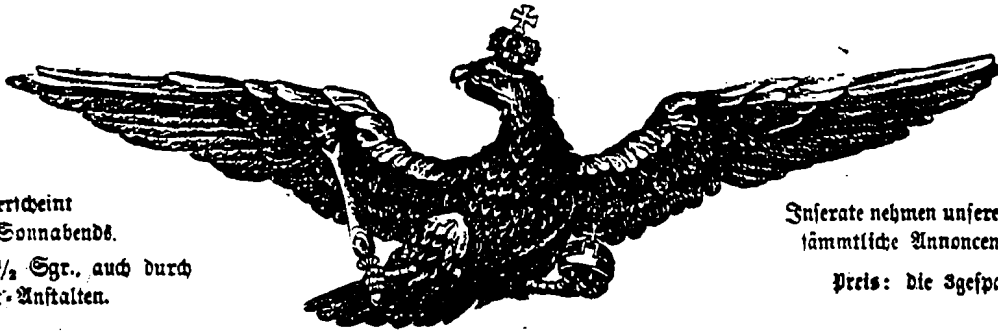


Teltower Kreisblatt.

№ 56.

1872.



Dies Blatt erscheint
Mittwochs und Sonnabends.

Preis: pro Quartal 10½ Sgr., auch durch
die Kaiserl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im Kreise und
sämmliche Annoncen-Büreaus für uns an.

Preis: die 3gespalt. Zeile 1¼ Sgr.

17. Jahrg.

Berlin, den 13. Juli.

3. Quartal.

Am tliches.

Berlin, den 8. Juli 1872.

In Glasow ist am 5. d. Mts. ein der Tollwuth verdäch-
tiger Hund getödtet worden.

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung der König-
lichen Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 — Amts-
blatt de 1868 S. 50/51 — ordne ich daher hiermit an, daß
sämmliche Hunde in Glasow und in den, im einhalbmeiligen
Umkreise von Glasow belegenen Ortschaften 6 Wochen hindurch
an die Kette zu legen oder einzusperrn und während dieser
Zeit genau zu beobachten sind.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen meiner Kreisblatts-
Bekanntmachung vom 18. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 49 — in
Betreff der Tollwuth unter den Hunden in Neuhoß auch für den
vorliegenden Fall Anwendung.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Die Ortsvorstände werden hierdurch auf die im 26. Stück
des diesjährigen Amtsblatts erschienene Bekanntmachung der Kö-
niglichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. v. M.
wegen Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 mit der
Anweisung aufmerksam gemacht, daß dem Amtsblatt beiliegende
Verzeichnis zur Jedermanns Einsicht im Amtsfokale auszulegen,
die Auslegung sowie den Inhalt der obigen Bekanntmachung der
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf ortsübliche Weise be-
kannt zu machen und demnächst das Verzeichnis bei dem Amts-
blatte für event. spätere Nachfragen aufzubewahren.

Die Gast- und Schankwirthe haben das Verzeichnis gleich-
falls in den Lokalen öffentlich auszulegen.

Den Ortsvorständen der größeren Ortschaften im Kreise
wird ein Exemplar des Verzeichnisses zur geeigneten Verbreitung
in den nächsten Tagen zugehen.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Verhandlungen

des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin.

Der Expeditions Vorsteher der Niederschlesisch Märkischen
Eisenbahn Bartel zu Cöpenick ist der Unterschlagung amtlich
anvertrauter Gelder angeklagt. Derselbe, ein allgemein geachteter
Mann, bezog ein Gehalt von 450 Thlr. bei freier Wohnung.
Seine Familie bestand aus 9 Kindern. Bis zum Oktober v. J.
hatte er seine Cassé vollständig ordnungsmäßig verwaltet, als
aber die chemische Fabrik von Komar in die Hände einer
Aktiengesellschaft übergieng, schuldete diese der Eisenbahn circa 300
Thlr. an rückständiger Fracht, die Bartel auf sein Conto über-
nehmen mußte, da er sie auf eigenes Risiko der Fabrik creditirt
hatte. Er borgte das Geld, um seine Cassé zu complettiren;
borgte später noch mehr Geld zu dringenden Ausgaben und sah
sich schließlich gezwungen, um die ihn drängenden Gläubiger zu
befriedigen, 965 Thlr. aus der ihm anvertrauten Cassé zu ent-

nehmen. Bei einer außerordentlichen Revision der Cassé wurde
dies Manco entdeckt, dessen Veranlassung Bartel auch sofort zu-
gestand. Der Staatsanwalt beantragte gegen ihn eine neun-
monatliche Gefängnißstrafe. Der Gerichtshof erkannte indes, in
Anbetracht der bisherigen guten Führung des Angeklagten, nur
auf sechs Monat Gefängnißstrafe und Verlust der bürgerlichen
Ehrentrechte auf ein Jahr.

Der Sanitätsrath Dr. Andresse in Teltow hat im Hause
des Kaufmanns Löffler, in welchem sich früher das Land-
rathsamt befand, einen Pferdestall und Wagenremise gemiethet.
Im Winter von 1870—71 machte er die Entdeckung, daß seine
Pferde täglich schlechter wurden, ohne daß er für deren Ab-
magerung einen natürlichen Grund zu finden vermochte; bis ihm
mitgetheilt wurde, daß die in demselben Hause wohnenden Milch-
pächter Sidam'schen Eheleute von dem Kutscher Eindemann Futter,
sowohl Heu und Stroh als auch Getreide geliefert erhielten.
Eindemann, einer, wie der Herr Dr. Andresse sich ausdrückt,
anständigen und ehrlichen Ackerbürgerfamilie entsprossen, zur
Rede gestellt, räumte sofort ein, daß er von der Ehefrau des
Sidam verführt, daß für die Pferde erhaltene Futter unter-
schlagen und derselben sowohl, als auch ihrem Ehemann, verkauft
habe. Mit Rücksicht auf die Familie des Eindemann, wurde ihm
sein Fehltritt großmüthig verziehen, er aber aus dem Dienste
entlassen, worauf er sich verzweiflungsvoll selbst den Tod gab.
Gegen den Milchpächter Sidam und dessen Ehefrau geb. Dehmké
wurde nun die Anklage wegen Hehlerei erhoben. Beide be-
streiten ihre Schuld; die Frau giebt zu, daß sie von E. indemann
Futter gekauft habe, will jedoch der Ansicht gewesen sein, daß
dieser ein Recht gehabt habe, ihr solches abzulassen, da er ihr
mitgetheilt, daß das von ihm verkaufte solches sei, welches er
von den Besitzern erhalte, wenn er mit seinem Herrn auf Güter-
fahre und dort nicht für die Pferde verbrauche. Der Ehemann
bestreitet dagegen von E. indemann je etwas empfangen zu haben,
er will nur Stroh und Heu aus der ehemals dem Landrath
vermietet gewesenem Remise geholt haben, das dort bei der
Verlegung des Landraths Amts zurückgelassen und von dem
Kutscher des Prinzen Handjery ihm geschenkt worden sei.

Der als Zeuge vernommene Dr. Andresse bekundet, daß
E. indemann ihm zugestanden, er sei von der Frau Sidam ange-
gangen, ihr Futter zu verkaufen und habe dies dann auch gethan.
Er giebt an, daß E. indemann sich darauf erhängt habe. Die in
demselben Hause wohnende Frau Schale hat gesehen, daß E. in-
demann einen Eimer mit Futterkorn an Sidam gegeben. Die
ebenfalls dort wohnende Frau Seeger bekundet, 4—5 Mal ge-
sehen zu haben daß Sidam mit Futter aus dem Andresse'schen
Stalle gekommen sei.

Der Gerichtshof nimmt auf Grund dieser Beweisaufnahme
für erwiesen an, daß die Sidam'schen Eheleute, ihres Vortheils
wegen, Sachen von denen sie gewußt, daß sie mittelst einer
strafbaren Handlung erlangt sind, gekauft haben und verurtheilt
jeden von ihnen, dem Antrage des Staatsanwalts gemäß zu
einer Gefängnißstrafe von einem Monat.

Der erst kürzlich mehrmals wegen Hausfriedensbruchs und
Widerseßlichkeit bestrafte Arbeiter Wunderlich aus Schöneberg